

Die Wahlleiterin der Gemeinde

Markt Randersacker

Zutreffendes ankreuzen ☐ oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung
über die Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl des Marktgemeinderates
im Markt Randersacker, Landkreis Würzburg,
am 08. März 2026
gem. § 90 Abs. 6 GLKrWO

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis für die Wahl des Marktgemeinderates am 08.03.2026 durch

1. Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses durch Aushang an der Aushangtafel am Rathaus Randersacker
2. Veröffentlichung auf der Homepage des Marktes Randersacker (www.randersacker.de)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG¹ ist die unter Nr. 1 genannte Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

18.02.2026

Ch. Hamm, Gemeindewahlleiterin

Angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: 18.02.2026

auf der Homepage: www.randersacker.de

¹ Wortlaut des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG:

„Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, *bei Landkreiswahlen beim Landratsamt*, abgelehnt hat.“